

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags-Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich am Freitag nachm. 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Selbstabnahme in der Expedition 1.40 Mk. Darin die P. u. bezogen Lfr. Mk.



Inserate kosten im Röschinger Anzeiger keine Verbreitung. Preis der einpaltigen Zeile 10 Pf. Kleinanzeige 20 Pf. Bei Wiederholung mit Preisnachlass. Behörden, Firmen etc. Vergünstigung.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 10

Samstag, den 15. März 1924.

5. Jahrgang

Wochenkalender.

vom 15. März mit 22. März 1924.

Sonntag, 16. Reminiscere.

Montag, 17. Oertrud.

Dienstag, 18. Gabriel.

Mittwoch, 19. Joseph, Nährpater.

Donnerstag, 20. Emanuel.

Freitag, 21. Benedikt.

Samstag, 22. Kasimir.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Bekanntmachung über die Auflage der Wählerliste.

Die Wählerliste liegt vom 16. bis zum 23. März 1924 und zwar an den Werktagen Montag mit Freitag von 8 — 12 Uhr vorm. u. 2 — 6 Uhr nachm., Samstag v. 8 — 12 Uhr an den Sonntagen von 10 — 12 Uhr in der Marktkanzlei zur öffentlichen Einsicht auf. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Wählerliste sind bei Meldung des Ausschlusses binnen der gleichen Frist zu den angegebenen Stunden in der Marktkanzlei schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Einführung der Miethaussteuern.

Das Landesfinanzamt hat entgegen den Einsprüchen des hiesigen Gemeinderates und des Bez. Amtes Ingolstadt und nur gestützt auf das Gutachten des Kreis Ausschusses von Oberbayern dahin entschieden, daß in der Gemeinde Rösching an Stelle der Arealsteuer die Miethaussteuer einzuführen ist. Das bedeutet eine neuerliche durch nichts gerechtfertigte

Belastung des hiesigen Hausbesizes.

Die Hausbesitzer als Steuerpflichtige in der Sache haben das Recht, innerhalb einer ununterbrochenen 14-tägigen Frist Berufung an das Staatsministerium der Finanzen zu ergreifen.

Es ergeht daher die Aufforderung an die Hausbesitzer bis längstens Dienstag, 25. März sich in die Beschwerdeliste in der Marktkanzlei einzuzichnen.

Pflichtfeuerwehr.

Die bezirkliche Feuerlöschordnung (vom 18. Jan. 1879) wird hienüt bekanntgegeben.

1. Nach § 2 dieser Vorschrift sind alle männlichen Bewohner eines Gemeindebezirks vom zurückgelegten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahre feuerwehrpflichtig (mit Ausnahme der in dem § 3 der distriktspolizeilichen Vorschriften vom 18. Januar 1879 speziell genannten Personen).

2. Gemäß § 7 wird der Feuerwehrpflicht Genüge geleistet, entweder durch die Mitgliedschaft bei einer freiwilligen Feuerwehr des Bezirksverbandes oder in der gemeindl. Pflichtfeuerwehr. Jeder Feuerwehrpflichtige also, der einer freiwilligen Feuerwehr nicht angehört, muß der Pflichtfeuerwehr angehören, gleichgültig ob in der Gemeinde eine freiwillige Feuerwehr besteht oder nicht.

3. Aber alle Feuerwehrpflichtigen der Gemeinde sind Grundlisten anzulegen u. vollständig zu erhalten. Diese Listen haben, nach Sitzen ausgeschieden, den Familien- u. Taufnamen, Stand, Datum der Geburt, Wohn- und Heimatsort und allenfallsige FeuerwehrschARGE des Pflichtigen anzugeben.

Kriegsbeschädigte können je nach Art ihrer Kriegsbeschädigung verlangen in der ges-

meindlichen Grundliste gelöscht zu werden. Die Entscheidung hierüber steht, bei Beschwerden zur höheren Instanz, dem Bürgermeister zu; derselbe kann bei zweifelhaften Fällen v. Fall zu Fall die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, das sich dahingehend aussprechen muß. Diese Grundlisten sind bezüglich der Angehörigen der gemeindl. Feuerwehr vom Bürgermeister, bezüglich der Angehörigen der freiwill. Feuerwehr von deren Kommandanten zu führen und gegenseitig in Abschrift mitzuteilen.

Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres sind die Grundlisten dem Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen und soweit heuer noch nicht geschehen, unverzüglich bis zum 1. April.

4. § 25 bestimmt, daß die Spritzenmänner und Steiger in jedem Jahre mindestens 6mal, die Ordnungsmänner 2mal einer wenigstens 1½ stündigen Übung anzuwohnen haben. Von dem Zeitpunkt der Übung ist das Bezirksamt jeweils in Kenntnis zu setzen. (§ 26)

5. Die Ladung zu den Übungen muß nach § 28 mindestens 3 Tage vorher mittels Ladeliste erfolgen; für die hiesige Gemeinde ist im Sinne der Vorchrift durch Gemeinde-ratsbeschluß bestimmt, durch Ausschreibung 8 Tage vorher im Rößlinger Anzeiger.

6. Nach § 29 kann Befreiung der Teilnahme an einzelnen Übungen vom Bürgermeister aus besonders triftigen Gründen, wie Erkrankung des Pflichtigen, schwerer Erkrankungsfall in dessen Familie, unaufschiebliche Geschäfte, gewährt werden.

Das Befehl ist, Notfälle ausgenommen, mindestens 24 Stunden vorher mündlich in Person oder durch einen Vertreter vorzubringen.

7. Die Leitung der Übungen und die Kontrolle der Erschienenen steht gemäß § 30 dem Kommandanten der freiwill. Feuerwehr, oder, wenn eine solche nicht besteht, dem Führer der Pflichtfeuerwehr zu. Erscheint der Bezirksfeuerwehrovertreter oder ein höherer Charakter, so hat dieser die Leitung und d. Kontrolle.

8. Die Mannschaften sind gemäß § 31 verpflichtet, den Anordnung des Übungsleitenden unbedingten Gehorsam zu leisten.

9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden distriktspolizeilichen Vorschriften werden gemäß § 368 Ziff. 8 des Reichsgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M., oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt nach der angeführten Bestimmung im Zusammenhange mit § 4 der Verordnung vom 10. Januar 1872 „die Verhütung von Feuergefahr betr.“ (R.-Bl. S. 127);

1) derjenige, welcher in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume, einen ausgebrochenen Brand wahrnimmt und nicht alsbald die öffentliche Hilfe anruft,

2) derjenige, welcher, obschon er zur Entdeckung v. Feuersbrünsten dienstlich verpflichtet ist, von einem von ihm wahrgenommenen Brande nicht sofort die ihm obliegende Anzeige erstattet.

Ferner wird nach § 360, Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er d. Aufforderung ohne erhebliche, eigene Gefahr genügen konnte.

Nach Art. 27 des Polizeistrafgesetzbuches wird an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, wer Personen, welche bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuersgefahr oder Not Hilfe oder Dienst leisten, vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund von solcher Hilfeleistung abhält.

Strafreinigung.

Der heurige Winter hat eine Anmenge von Schnee gebracht. Die Anwesenbesitzer haben sicher der Not gehorchend, aber entgegen den Vorschriften Schnee und Eis einfach auf die Straße geworfen und dann auch an den Bachrändern abgelagert. Bei der Schneeschmelze kann man nun sehen, daß nicht blos Schnee und Eis, sondern auch allerlei Unrat aus den Anwesen auf die Straßen und an die Bachränder abgewandert ist. Dieser Unrat ist bei Vermeidung polizeilichen Einschreitens und Abfuhr auf Kosten der Beteiligten bis allerlängstens 25. 3. fortzuschaffen.

Gleicherweise wird bekanntgegeben, daß alle Anwesenbesitzer, soweit ihre Gebäude, Höfe und Gärten reichen, verpflichtet sind, die jeweilige Straßenhälfte alle Samstag sauber zu reinigen und zu kehren und zur Vermeidung lästiger Staubwolken hierbei mit Wasser zu sprengen.

Hundestollwut:

Im Nachgang zur Ausschreibung im Rößlinger Anzeiger Nr. 8 v. 1. März 1924 ist bekanntzugeben, daß auch die sämtlichen Ragen ständig, also auch bei Nacht, eingesperrt zu halten sind.

Und ferner, daß der Verkauf oder die sonstige Abgabe von Hunden an Personen außerhalb des Gemeindebezirkes nur mit Genehmigung des Bezirksamtes zulässig ist. Außerdem auch sämtliche Hunde allezeit die gültige Steuermarke dauerhaft befestigt am Hals zu tragen.

Zwangsanleihe.

Die Stücke der bis einschließlich Mai 1924 gezeichneten „deutschen Zwangsanleihe von 1922“, sind erschienen und können von den Zeichnern gegen Vorlage der feinerzeit ausgestelltten Rechnung bei der Staatsbank in Ingolstadt abgeholt werden.

Kösching, den 15. März 1924

Lindl, 1. Bürgermeister.

Gottesdienst = Ordnung

von 16. bis 23. März 1924.

Sonntag: Nach dem G. D. Christenlehre.

2 U. Miserere, Passionsandacht.

Montag: 7^{1/4} U. hl. M. für Michael, Kaver u. Theres Leopold. In Hepberg hl. Messe für Rup. Wittl.

Dienstag: halb 7 U. Bruderschaftsmesse f. W. Scheigenpflug. 7^{1/4} U. hl. Messe v. Ingolstädter Meßbund nach Meinung der Frau Schimmer.

4 U. 1. St. Jos. Lit.

Mittwoch: als am gebotenen Feite des hl. Josef; halb 7 U. hl. Lobani f. Josef und Kath. Rothenanger.

1^{1/2} U. Fest G. D. mit Amt und Predigt.

2 U. St. Jos. Lit.

Donnerstag: halb 7 U. hl. Messe für Josef Weinberger u. Broz.

In Hepb. hl. Seelenamt f. Jsg. Andreas Zeller.

Freitag: halb 7 U. Seb. Bruderschafts-M. f. Kav. Fischbach. 7^{1/4} U. Seb. Brudersch. M.

Waib. Maier v. Hepb.

4 U. Kreuzwegandacht.

Samstag: 1^{1/2} U. im Krankenh. St. Sebastii Brudersch. Messe f. Juliana Gßlil.

7^{1/4} U. hl. M. f. ehew. Schwester Aurana.

4 U. St. Jos. Lit.

Sonntag: 1^{1/2} U. hl. Messe für Jos. Wittmann. 1^{1/2} U. Haupt G. D.

Heute Sonntag Sammlg. für d. Kirchenbau Reichmannsdorf. Am Sonntag, 23. März beginnt die Osterbeichtzeit. Daher am Samstag nachm. halb 4 Uhr u. Sonntags früh halb 6 U. Osterbeicht aller Feiertagsch. Mädchen der Pfarrei. Vom Pfarramt werden wieder hl. Messen angenommen.

Musik - Verein e. V. Kösching.

Am Freitag 21. 3. 24 um 7 Uhr Männerchor; hernach um 8 Uhr der ganze Chor.

Die Vorstandschaft.

Im Laufe der nächsten Woche trifft

1 Waggon Zement

und

1 Waggon Falztaschen

ein. Vorstehende Artikel empfehle ich meinem geschätzten Kundenkreise zum Beginn der Frühjahrsaison mit dem Bemerkten, daß bei Selbstabholung von der Bahn Preisermäßigung eintritt.

Johann Reck,
Baugeschäft.

Bayern und Reich.

(Deutscher Rotbann.)

Aus Anlaß des Pfalztages in Ingolstadt findet am Sonntag, 16. März in Ingolstadt um 11 Uhr vorm. und zwar mit Abmarsch vom Kreuztor eine vaterländische Kundgebung statt. Die Mitglieder wollen sich, soweit es ihnen möglich ist, zahlreich beteiligen.

Heißler,

Lindl.

Ich empfehle für Dienstag (Gesellschaftstag) und am Josefitag ff.

Josefi Bock.

Stefan Lukas.

Spielkarten in der Buchdruckerei.

M. Mühlbauer

Gegründet 1863

Ludwigstrasse

Abteilung

Lebensmittel:

Die Hausfrau wird in dieser Abteilung
aufmerksam, gut, am billigsten

... bedient. ...

Nur die besten Waren und Qualitäten!

Täglich gewinne ich neue Kunden.

Abteilung

Rauch-Waren:

==== Eine große Auswahl in. ====

Rauchtabak

Zigaretten

Zigarren

==== Ein Besuch lohnt sich! ====

Abteilung

Landwirtschaft:

Seit Jahren als unbedingt zuverlässig
bekannt, wie die Saat—so die Ernte.

Rotklee, Grünklee, Luzerne,
Grassamen, Gartensamen, Es-
parsette, Seradella u. A.

Freiw. Anerkennungen.

Astholz-Versteigerung.

Die Oberförsterei Bettbrunn
des Wittelsbacher Ausgleichsfonds ver-
steigert am Donnerstag, den 20. 3.
1924 vorm. 10 Uhr im Gasthause
Wagner zu Bettbrunn gegen sofortige
Barzahlung aus

- Abteilung: "Vorderer Brand"
240 Ster weiches Astholz
" "Knödel-suppe"
240 Ster weiches und
8 " hartes Astholz
" "Marterl"
34 Ster weiches und
5 " hartes Astholz
" "Hammertal"
40 Ster weiches und
60 " hartes Astholz
" "Rotes Kreuz"
138 Ster weiches und
5 " hartes Astholz
" "Sulzberg"
106 Ster Fichtenstecken.

Oberförsterei Bettbrunn.

Freiw. Feuerwehr Rößching.

Morgen Sonntag, den 16. März 1924
nachm. 3 Uhr findet bei Herrn Lukas

Versammlung
über die Sterbegeldversicherung der bayeri-
schen Landessterbekassa mit

Neuwahl des Ortskassiers
statt.

Die Mitglieder der freiw. Feuerwehr
welche der bayerischen Landessterbekassa an-
gehören, sowie auch solche, die für dieselbe
Interesse zeigen, sind hiezu eingeladen.

Der Verwaltungsrat.